

Jugendordnung

der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
(OLBW-JugO)

Herausgeber:

OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
Goethestr. 9
70174 Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart HRB 797583
Geschäftsführer:
Frank Thumm (Vors.)
Thorsten Kratzner
Felix Wiedemann

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
§ 1 Spielregeln und Rechtsgrundlagen.....	4
§ 2 Spielleitende Stelle; Fachgruppe Jugendspielbetrieb.....	4
§ 3 Zulassung zum Spielbetrieb	4
§ 4 Spielberechtigung.....	5
§ 5 Nachweis der Spielberechtigung, Spielbericht-Online.....	5
§ 6 Fragen der Teilnahmeberechtigung	6
§ 7 Altersklasseneinteilung	7
§ 8 Spieljahr, Spielverbot, Abbruch.....	8
§ 9 Spielsystem.....	8
§ 10 An- und Absetzung von Spielen	10
§ 11 Nichtantreten und Rücktritt von Spielen	10
§ 12 Spieltag, Spielzeiten	11
§ 13 Spielfeld, Spielort.....	11
§ 14 Spielkleidung	12
§ 15 Schiedsrichtergestellung.....	13
§ 16 Spielzeiten.....	13
§ 17 Auswechseln von Spielern.....	14
§ 18 Feldverweis (Rote Karte) und Vorsperre; Gelb und Rote Karte.....	14
§ 19 Erste Hilfe, Platzordner, Spiele mit erhöhtem Risiko	14
§ 20 Spielwertung, Tabelle	15
§ 21 Meldung von Spielergebnissen	15
§ 22 Teilnahme an Auswahlspielen.....	16
§ 23 Rechtsprechung, Verwaltungsentscheidungen	16
§ 24 Zeitpunkt des Inkrafttretens	16

Präambel

Die Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“) ist eine Gesellschaft der drei baden-württembergischen Fußballlandesverbände bfv, SBFV und wfv (nachfolgend zusammen auch „Gesellschafterverbände“). Sie ist Spielklassenträgerin der Oberligen Baden-Württemberg der Herren, der Frauen sowie der Jugend ab dem Spieljahr 2025/26.

Diese Jugendordnung der OLBW (nachfolgend auch „OLBW-JugO“) findet auf die EnBW-Oberligen der A-, B- und C-Junioren sowie der B-Juniorinnen Anwendung.

Die OLBW-JugO gilt in ihrer sprachlichen Fassung grundsätzlich geschlechtsunabhängig. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden – soweit Regelungen nicht ausdrücklich nur für Spielerinnen oder Spieler gelten – auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.

§ 1 Spielregeln und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Meisterschaftsspiele der EnBW-Oberligen sind nach den Fußballregeln der FIFA und des DFB, einschließlich der diesbezüglichen Anweisungen, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der OLBW, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der OLBW sowie den Bestimmungen dieser Jugendordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen durchzuführen.
- (2) Soweit in dieser Jugendordnung nicht Sonderbestimmungen getroffen sind, finden die übrigen Ordnungen der OLBW sinngemäße Anwendung.

§ 2 Spielleitende Stelle; Fachgruppe Jugendspielbetrieb

- (1) Die Durchführung und Leitung des Spielbetriebs obliegt der OLBW als spielleitender Stelle.
- (2) Die OLBW bildet eine Fachgruppe Jugendspielbetrieb. Diese besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Gesellschafterversammlung der OLBW auf Vorschlag der Gesellschafterverbände jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. Dabei muss jeder Gesellschafterverband mit einem Mitglied in der Fachgruppe Jugendspielbetrieb vertreten sein. Der Vorsitzende ist Spielleiter der EnBW-Oberligen. Der Vorsitz wechselt jährlich in der Reihenfolge bfv, wfv, SBFV. Zum Spieljahr 2025/26 übernimmt der Vertreter des bfv den Vorsitz.
- (3) Die Mitglieder der Fachgruppe Jugendspielbetrieb können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit wieder abberufen werden, dies ohne Angabe von Gründen.

§ 3 Zulassung zum Spielbetrieb

- (1) Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der EnBW-Oberligen sind nur Mitgliedsvereine der Gesellschafterverbände, die die Zulassung zur jeweiligen EnBW-Oberliga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags mit der OLBW erhalten haben.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der OLBW-ZuO; diese gilt auch für die Aufsteiger in die EnBW-Oberligen.

- (3) Spielgemeinschaften werden zum Spielbetrieb der EnBW-Oberligen der A-, B- und C-Juniorinnen sowie der B-Juniorinnen nicht zugelassen.
- (4) Die Zulassung wird jeweils für ein Spieljahr erteilt.

§ 4 Spielberechtigung

- (1) An Spielen der EnBW-Oberligen dürfen nur Spieler mitwirken, die nach den Vorschriften des jeweils zuständigen Gesellschafterverbands eine Spielberechtigung für ihren Verein erhalten haben und damit registriert sind.
- (2) In der EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen sind auch Spielerinnen mit Zweitspielrecht spielberechtigt, soweit dieses unter den Voraussetzungen des § 7f Nr. 2 lit. a), b) oder d) der DFB-JugO erteilt wurde. Im Übrigen sind Spieler mit Zweitspielrecht in den EnBW-Oberligen nicht teilnahmeberechtigt.

§ 5 Nachweis der Spielberechtigung, Spielbericht-Online

- (1) Vor jedem Spiel der EnBW-Oberligen sind die vollständigen Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (Spielbericht-Online) einzugeben.

Spieler, die vor Spielbeginn nicht im Spielbericht-Online aufgeführt sind, sind nicht teilnahmeberechtigt. Die Auswechselspieler gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des Schiedsrichters

Die Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen.

- (2) Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

- a) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

- aa) Lichtbild
- bb) Name und Vorname(n)
- cc) Geburtstag
- dd) Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
- ee) Registernummer des Ausstellers
- ff) Name und FIFA-ID des Vereins
- gg) FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

- b) Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

- (3) Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

- (4) Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet gemäß Abs. 2, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

- (5) Einsichtnahme in den Nachweis der Spielberechtigung

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet Einsicht zu nehmen.

- (6) Erfüllt ein Verein die Vorgaben des Abs. 2 nicht, so trägt er für den Fall eines Einspruchs gegen die Spielwertung die Beweislast für die Identität des eingesetzten Spielers. Kann der Nachweis nicht geführt werden, entfällt die Teilnahmeberechtigung des Spielers.

§ 6 Fragen der Teilnahmeberechtigung

- (1) Wiederholungsspiele, Aufstiegsspiele, Entscheidungsspiele oder sonstige Qualifikationsspiele gelten, auch wenn sie den Beginn des neuen Spieljahres überschreiten, als zum alten Spieljahr gehörig. An solchen Spielen darf kein Spieler teilnehmen, der zu einem Verein übergetreten ist und der nicht mindestens an zwei Spielen der Mannschaft seiner Altersklasse in der EnBW-Oberliga teilgenommen hat oder für diese spielberechtigt war.

A- und B-Junioren

- (2) Stammspieler einer U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft sind in einer Mannschaft der EnBW-Oberliga der A-Junioren nicht teilnahmeberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Spiel der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Für die erst zur Hauptrunde teilnehmenden Mannschaften, wird die Stammspielereigenschaft gemäß dieser Bestimmung nach dem vierten Spiel der Hauptrunde ermittelt.

- (3) Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinanderfolgenden Spielen der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.

Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

- (4) Nach einem Einsatz in einem Spiel einer U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins teilnahmeberechtigt.
- (5) Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, soweit sie die U 19-DFB-Nachwuchsliga und die jeweils nächstniedrigere Spielklasse betreffen.
- (6) Nach dem letzten Meisterschaftsspiel der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft können Spieler dieser Mannschaft nur dann in der EnBW-Oberliga A-Junioren-Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden, wenn sie an keinem der Meisterschaftsspiele der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft an den letzten vier Spieltagen mitgewirkt haben. An Stelle des letzten Meisterschaftsspiels kann in den Durchführungsbestimmungen ein anderes Datum festgelegt werden, ab dem die Regelung gemäß S. 1 zur Anwendung kommt. Dieses darf jedoch nicht vor dem 1. Mai eines Spieljahres liegen.
- (7) Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft lassen eine Spielberechtigung bei den B-Junioren unberührt.
- (8) Die Abs. 1 bis 6 gelten für die U 17-DFB-Nachwuchsliga entsprechend.
- (9) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen. Diese Vorschrift gilt nur für das jeweilige Spieljahr.

C- Junioren

- (10) Stammspieler einer C-Junioren-Regionalliga-Mannschaft sind in einer Mannschaft der EnBW-Oberliga der C-Junioren nicht teilnahmeberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der C-Junioren-Regionalliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (C-Junioren-Regionalliga und Pokal) eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
- (11) Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der C-Junioren-Regionalliga-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.

Für die Feststellung, ob er erneut die Stammspielereigenschaft erlangt hat, zählen nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragene Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der C-Junioren-Regionalliga-Mannschaft des Vereins.
- (12) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) der C-Junioren-Regionalliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins teilnahmeberechtigt.
- (13) Nach dem letzten Meisterschaftsspiel der C-Junioren-Regionalliga-Mannschaft können Spieler dieser Mannschaft nur dann in der EnBW-Oberliga der C-Junioren eingesetzt werden, wenn sie an keinem der Meisterschaftsspiele der C-Junioren-Regionalliga-Mannschaft an den letzten vier Spieltagen mitgewirkt haben.
- (14) Einsätze eines C-Junioren-Spielers in einer B- oder A-Junioren-Mannschaft lassen eine Spielberechtigung bei den C-Junioren unberührt.
- (15) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen. Diese Vorschrift gilt nur für das jeweilige Spieljahr.

B-Juniorinnen

- (16) Auf Spielerinnen einer B-Juniorinnen-Mannschaft, die in einem der Gesellschafterverbände am Spielbetrieb der Junioren teilnimmt, finden die Regelungen zur Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 2 bis 5 sowie 7 bis 9 entsprechend Anwendung. Die am Spielbetrieb der Junioren teilnehmende B-Juniorinnen-Mannschaft wird insoweit einer Mannschaft der U19-Nachwuchsliga-Mannschaft gleichgestellt.

Anstelle des § 6 Abs. 6 gilt: Nach dem letzten Spieltag des Teams in der Junioren-Liga können Stammspielerinnen dieser Mannschaft nur dann in der Oberliga eingesetzt werden, wenn sie an keinem der letzten vier Meisterschaftsspiele mitgewirkt haben.

§ 7 Altersklasseneinteilung

- (1) Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Die Jugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - a) A-Junioren (U 19/U 18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- c) C-Junioren (U 15/ U 14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (3) Jugendliche können in höheren Altersklassen eingesetzt werden. Der Einsatz von älteren Jugendlichen in jüngeren Altersklassen ist nicht gestattet.
- (4) Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.

§ 8 Spieljahr, Spielverbot, Abbruch

- (1) Das Spieljahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Sofern Spielansetzungen über den 30.06. hinaus notwendig werden, kann die OLBW eine abweichende Regelung treffen.
- (2) Die OLBW ist berechtigt, an einzelnen Tagen und für einzelne Gebiete Spielverbot zu erlassen.
- (3) Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Spieljahresbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Gruppe annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

§ 9 Spielsystem

- (1) Die EnBW-Oberligen Baden-Württemberg der A-, B- und C-Junioren sowie der B-Juniorinnen sind Spielklassen der OLBW. Sie werden von dieser durchgeführt und organisiert.
- (2) Änderungen des Spielsystems und der Spielklassen müssen mindestens ein volles Spieljahr vor ihrer Anwendung bekanntgegeben werden.
- (3) Jeder Verein kann in der jeweiligen Altersklasse der EnBW-Oberliga nur mit einer Mannschaft teilnehmen. Wird eine untere Mannschaft Meister ihrer Staffel, so kann sie nur dann aufsteigen bzw. an den Aufstiegsspielen teilnehmen, wenn durch einen Aufstieg nicht die

Spielklasse einer höheren Mannschaft desselben Vereins erreicht wird, es sei denn, die höhere Mannschaft steigt gleichzeitig aus dieser Spielklasse ab.

- (4) Ist wegen der vorstehenden Bestimmung eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet ein Staffelfmeister freiwillig auf den Aufstieg oder auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen, so geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Mannschaft der Staffel über. Dieses Recht steht allenfalls noch der in der Tabelle drittplatzierten Mannschaft zu. Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss die letztere in die nächstniedrigere Spielklasse absteigen.

(5) A- und B-Junioren

- a) Die EnBW-Oberligen der A- und B-Junioren spielen mit zwölf Mannschaften (Normalzahl).
- b) Die erstplatzierten Mannschaften der Hinrunde qualifizieren sich für die Hauptrunden der DFB-Nachwuchsligen. Die nach Durchführung aller Spiele nach der Rückrunde erstplatzierten Mannschaften sind Meister.
- c) Die Mannschaften, die zum Abschluss der Hinrunde bzw. zu dem vom DFB festgesetzten Zeitpunkt aufsteigen, nehmen am weiteren Spielbetrieb der EnBW-Oberligen nicht mehr teil. Die gegen diese Mannschaften erzielten Spielergebnisse bleiben für alle Mannschaften in der Spieljahreswertung bestehen.
- d) Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die drei letztplatzierten Mannschaften in die nächstniedrigere Spielklasse ab. Die Normalzahl zwölf darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl zwölf überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als vier Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

Für die Saison 2026/27 gilt abweichend: Es steigen keine Mannschaften aus der B-Junioren-Oberliga in die nächsttiefere Spielklasse ab.

- e) Die Meister der nächstniedrigeren Spielklassen sind sportlicher Aufsteiger in die EnBW-Oberligen der A- und B-Junioren. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Abs. 4.

Für die Saison 2026/27 gilt abweichend: Die Meister und Vizemeister der nächstniedrigeren Spielklassen sind sportlicher Aufsteiger in die EnBW-Oberligen der B-Junioren.

- f) In den EnBW-Oberligen der A- und B-Junioren besteht eine Mannschaft aus elf Spielern.

(6) C-Junioren

- a) Die EnBW-Oberliga der C-Junioren spielt mit zwölf Mannschaften (Normalzahl).
- b) Die nach Durchführung aller Spiele erstplatzierte Mannschaft ist Meister.
- c) Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die drei letztplatzierten Mannschaften in die nächstniedrigere Spielklasse ab. Die Normalzahl zwölf darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Nor-

malzahl zwölf überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als vier Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

- d) Die Meister der nächstniedrigeren Spielklassen sind sportlicher Aufsteiger in die EnBW-Oberliga der C-Junioren. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Abs. 4.
- e) In der EnBW-Oberliga der C-Junioren besteht eine Mannschaft aus elf Spielern.

(7) B-Juniorinnen

- a) Die EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen spielt mit zwölf Mannschaften (Normalzahl).
- b) Die nach Durchführung aller Spiele erstplatzierte Mannschaft ist Meister.
- c) Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die drei letztplatzierten Vereine ab. Die Normalzahl zwölf darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Vereine mehr ab, als die Normalzahl zwölf überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als vier Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.
- d) Die Meister der nächstniedrigeren Spielklassen sind sportlicher Aufsteiger in die EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Abs. 4.
- e) In der EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen besteht eine Mannschaft aus elf Spielerinnen.

§ 10 An- und Absetzung von Spielen

- (1) Die Terminlisten sind für alle Vereine bindend. Spielverlegungen und Spielabsetzungen kann nur die OLBW vornehmen.
- (2) Jede Ansetzung eines Spieles muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tag vor dem Spiel bekanntgegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden.
- (3) Angesetzte Spiele können nur in dringenden Fällen abgesetzt werden. Anträge auf Spielabsetzungen wegen verletzter oder erkrankter Spieler sind nicht zulässig.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Spielverlegung wird eine Gebühr gem. § 5 OLBW-FinO erhoben.

§ 11 Nichtantreten und Rücktritt von Spielen

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, zu den Spielen der EnBW-Oberligen anzutreten. Der Nichtantritt oder Rücktritt hat in jedem Fall den Spielverlust zur Folge. Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht an oder von den weiteren Spielen zurück bzw. bleibt er trotz verweigerter Zustimmung bei seinem Rücktritt, so ist er zu bestrafen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt eines Vereins von der Verbandsspielrunde während des laufenden Spieljahres, so sind
 - a) seine bisher ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele nicht zu werten, wenn der Rücktritt vor den letzten vier Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;

- b) seine bisher ausgetragenen Spiele entsprechend ihrem Ausgang, die noch auszu-
tragenden Spiele mit 3 Punkten und 3:0 Toren für den Gegner zu werten, wenn der
Rücktritt im Zeitraum der letzten vier Meisterschaftsspiele erfolgt.
- (3) Wird ein Verein aus einem Gesellschafterverband oder eine Mannschaft bis zum 30. Juni
aus der EnBW-Oberliga ausgeschlossen oder scheidet sonst ein Verein oder eine Mann-
schaft – gleichgültig aus welchem Grund – bis zum 30. Juni aus, so gelten die jeweiligen
Mannschaften als Absteiger. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend
der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine und Mannschaften.
- (4) Ein Anspruch dieser Vereine auf Teilnahme einer betroffenen Mannschaft am Spielbetrieb
der nächsttieferen oder einer anderen bestimmten Spielklasse besteht grundsätzlich nicht,
es sei denn, die Bestimmungen des jeweils zuständigen Gesellschafterverbandes sehen
einen solchen vor.

§ 12 Spieltag, Spielzeiten

- (1) Der Spieltag der EnBW-Oberligen ist grundsätzlich der Samstag oder Sonntag. Das Spie-
len an Feiertagen ist ebenfalls zulässig. In Ausnahmefällen können Spiele auch auf einen
Wochen- oder Feiertag angesetzt werden, soweit Belange des Jugendschutzes dem nicht
entgegenstehen. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere das Gesetz über
die Sonntage und Feiertage, sind zu beachten. Bei der Festlegung der Spieltage sowie
bei der Ansetzung einzelner Spiele ist die Besetzbarkeit mit Schiedsrichtern zu berück-
sichtigen.

Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer geeigneten Flutlichtanlage angesetzt wer-
den.
- (2) Der Regelspielbeginn für die Spiele der EnBW-Oberligen wird in den Durchführungsbe-
stimmungen festgelegt.

§ 13 Spielfeld, Spielort

- (1) Ein Verein kann für die Austragung seiner Heimspiele nur die Spielfelder benützen, die er
für das laufende Spieljahr gemeldet hat. Plätze, die während der laufenden Spielrunde
neu hinzukommen oder nicht mehr zur Verfügung stehen, sind der OLBW unverzüglich in
Textform zu melden. Das Spielfeld muss vom zuständigen Gesellschafterverband zuge-
lassen sein. Sollten sich gegenüber einer früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher
Art ergeben, so sind diese der OLBW sofort in Textform bekanntzugeben.
- (2) Spielfelder müssen so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der
Spiele gewährleistet ist.
- (3) Die zur Austragung des Spieles bestimmten Plätze sind ordnungsgemäß zu zeichnen und
nebst den erforderlichen Gerätschaften in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen. Verant-
wortlich für die Herrichtung und Ballgestellung (mindestens zwei Bälle) ist der Platzverein,
auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet hat.
- (4) Sämtliche Meisterschaftsspiele werden nach Punktwertung in Hin- und Rückspiel mit
Wechsel des Spielfeldes ausgetragen, sofern das Spielsystem nichts anderes bestimmt.
- (5) Ohne ausdrückliche Zustimmung der OLBW darf ein Spiel nicht auf den Platz des Geg-
ners verlegt werden.

- (6) Wird ein gemeldetes Spielfeld vom Verein oder Eigentümer für Pflichtspiele der EnBW-Oberligen nicht freigegeben, ist dem Schiedsrichter ein anderes gemeldetes Spielfeld zum Spiel anzubieten.

Sofern dieses oder weitere gemeldete Spielfelder vom Schiedsrichter für nicht bespielbar erklärt werden und der Verein oder Eigentümer auf der Nichtfreigabe des gesperrten Spielfeldes besteht, obwohl dieses vom Schiedsrichter als bespielbar befunden wurde, ist das Spiel dem Platzverein als verloren und dem Gastverein als gewonnen zu werten. Die Entscheidung hierüber trifft das Sportgericht.

Ist nach Meinung des Platzvereins sein Spielfeld nicht bespielbar, so hat er die OLBW zur Platzbesichtigung und Entscheidung über die Bespielbarkeit aufzufordern. Die Entscheidung muss so frühzeitig getroffen werden, dass auch bei weitesten Anreisewegen der Gegner und der Schiedsrichter noch vor ihrer Abfahrt informiert werden können. Die Spielabsage durch den zuständigen Staffelleiter soll bei Nachmittags- und Abendspielen spätestens sechs Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17.00 Uhr des Vortages erfolgen. Danach entscheidet über die Bespielbarkeit eines Platzes ausschließlich der eingeteilte Schiedsrichter.

- (7) Ist ein Platz wiederholt nicht bespielbar und tritt dadurch Terminnot ein, so kann die OLBW ein Meisterschaftsspiel auch auf einem neutralen Platz austragen lassen. Dies ist der Fall, wenn ein Platz mehr als zweimal in einem Spieljahr nicht bespielbar ist. Auf Veranlassung der OLBW ist der zur Spielplatzgestaltung verantwortliche Verein verpflichtet, einen neutralen Platz zu benennen, auf dem erforderlichenfalls ein Spiel durchgeführt werden kann.
- (8) Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem, möglichst zentral gelegenem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich mit Zustimmung der spielleitenden Stelle auf einen bestimmten Platz.

§ 14 Spielkleidung

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der Nichteinigung ist der Platzverein, bei Spielen auf neutralem Platz der in der Spielansetzung erstgenannte Verein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet.
- (2) Die Spielführer aller Mannschaften sind durch Tragen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Armbinde ist am Oberarm zu tragen und muss sich in der Farbe von der jeweiligen Spielkleidung deutlich abheben.
- (3) Die Spielkleidung der Spieler darf nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Nummer des Spielers tragen. Der Name des Spielers darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden. Nummern auf der Spielkleidung müssen in jedem Fall mit der Nummer des Spielers auf dem Spielbericht-Online übereinstimmen.
- (4) Werbung auf der Spielkleidung ist nur zulässig, soweit sie den Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB entspricht (Teil B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen).
- (5) Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Gemeinsamer Liga-Sponsor ist derzeit die EnBW Energie Baden-Württemberg (EnBW). Die durch die OLBW den Vereinen zur Verfügung gestellten Badges sind auf dem Trikotärmel anzubringen.

§ 15 Schiedsrichtergestellung

- (1) Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Verbandsspielen erfolgt durch die Schiedsrichterkommission der OLBW im Einvernehmen mit der Fachgruppe Jugendspielbetrieb.
- (2) Für die Spiele der EnBW-Oberligen der A- und B-Junioren sind Schiedsrichter einzusetzen, die mindestens der Landesliga-Liste angehören. Für die Spiele der EnBW-Oberligen der C-Junioren und B-Juniorinnen sind Schiedsrichter einzusetzen, die mindestens für die Bezirksliga (im Bereich des bfv entsprechend Kreisliga) klassifiziert sind.
- (3) Die Spiele der EnBW-Oberligen der A- und B-Junioren werden mit Schiedsrichter-Assistenten, die der C-Junioren und B-Juniorinnen ohne Schiedsrichter-Assistenten durchgeführt.
- (4) Tritt ein Schiedsrichter-Gespann (A- und B-Junioren) oder ein Schiedsrichter (C-Junioren und B-Juniorinnen) nicht an, so hat sich der Platzverein um Ersatz zu bemühen. Der Ersatz-Schiedsrichter für die A- und B-Junioren muss mindestens der Bezirksliga-Liste (im Bereich des bfv entsprechend Kreisliga-Liste), der bei den C-Junioren und B-Juniorinnen mindestens der Kreisliga A-Liste (im Bereich des bfv entsprechend Kreisklasse A-Liste) angehören. Stehen mehrere unbeteiligte, anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, müssen sich die beiden Vereine auf einen dieser Schiedsrichter einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los. Ein Ersatz-Schiedsrichter, der diese Qualifikation erfüllt und keinem der beteiligten Vereine angehört, kann nicht abgelehnt werden. Erfüllt der Ersatz-Schiedsrichter diese Qualifikation und gehört er einem der beteiligten Vereine an, so kann er vom anderen Verein abgelehnt werden.

Treten die verbandsseitig zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten oder einer davon nicht an, so ist der Schiedsrichter des Spiels verpflichtet, unter den etwa zufällig als Zuschauer anwesenden Schiedsrichtern und dem Schiedsrichter des Vorspiels Ersatz zu suchen. Gelingt dies nicht oder nur zum Teil, sind die Schiedsrichter-Assistenten wie folgt zu stellen:

- a) bei Fehlen von zwei Schiedsrichter-Assistenten stellt jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistenten,
 - b) bei Fehlen eines Schiedsrichter-Assistenten stellt der Platzverein den Ersatz.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen gegen Abs. 4 gilt das Spiel für den betreffenden Verein als verloren. Die Entscheidung hierüber trifft das Sportgericht.
 - (6) Die Übernahme der Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten kann den Vereinen der EnBW-Oberligen auferlegt werden. Die Einzelheiten regelt die OLBW-FinO.

§ 16 Spielzeiten

- (1) Die Spielzeiten betragen:

A-Junioren	(U 19/U18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren	(U 17/U 16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren	(U 15/U 14)	2 x 35 Minuten
B-Juniorinnen	(U 17/U 16)	2 x 40 Minuten
- (2) Ein Spieler der Altersklassen gemäß Abs. 1 darf am selben Tag nur in einem Spiel bzw. Turnier und nur in einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden.

- (3) Entscheidungsspiele in der EnBW-Oberliga der A-Junioren werden bei unentschiedenem Ausgang um 2 x 15 Minuten, solche der B-Junioren und Juniorinnen um 2 x 10 Minuten und solche der C-Junioren um 2 x 5 Minuten verlängert. Diese Zeit wird ohne Verlassen des Spielfeldes und nach neuerlicher Seitenwahl sofort nachgespielt. Ist der Ausgang wiederum unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen.
- (4) Für die Spielentscheidung durch Elfmeterschießen gelten die Fußball-Regeln in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Auswechseln von Spielern

- (1) Bei allen Spielen der EnBW-Oberligen der A-, B- und C-Junioren können während der vollen Spieldauer (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) sieben Spieler ausgetauscht werden.

Das Auswechseln von Spielern darf pro Mannschaft ausschließlich in vier selbstzubestimmenden Wechselfenstern sowie der Halbzeit durchgeführt werden.

Bei Spielen der EnBW-Oberligen der A-, B- und C-Junioren darf ein ausgewechselter Spieler nicht wieder eingewechselt werden.

- (2) Bei allen Spielen der EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen können während der vollen Spieldauer (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) sieben Spieler ausgetauscht werden.
Die sieben Auswechselspielerinnen können beliebig ein- und ausgewechselt werden.
- (3) Auswechselspieler können mit Zustimmung des Schiedsrichters während einer Spielunterbrechung in das Spiel eintreten.

§ 18 Feldverweis (Rote Karte) und Vorsperre; Gelb und Rote Karte

- (1) Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Erfolgt ein Feldverweis (Rote Karte) eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

- (2) Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorzeigen der Gelben und der Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.
- (3) Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter hat ein Spiel abubrechen, wenn eine Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 19 Erste Hilfe, Platzordner, Spiele mit erhöhtem Risiko

- (1) Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in Erster Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften, zu stellen. Darüber hinaus soll ein Defibrillator in Spielfeldnähe bereitgehalten werden.

- (2) Platzordner müssen in genügender Anzahl aufgeboden werden. Sie sind mit Signalwesten kenntlich zu machen.
- (3) Die OLBW kann für die Spiele EnBW-Oberligen die Überwachung und Aufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Sie kann darüber hinaus feststellen, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist und in diesem Fall Maßnahmen gemäß § 20 OLBW-SpO anordnen.

§ 20 Spielwertung, Tabelle

- (1) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Meister ist, wer die höchste Punktzahl erreicht hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben.
- (2) Bei Punktgleichheit am Anfang oder Ende der Tabelle (Aufstieg oder Abstieg) sowie an jedem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, entscheidet nicht die Tordifferenz, sondern der direkte Vergleich. Besteht auch hier Gleichheit, ist ein Entscheidungsspiel anzusetzen. Sind drei Mannschaften gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, werden Entscheidungsspiele in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat. Die Wertung erfolgt
 - nach Punkten;
 - bei Punktgleichheit nach der nach dem Subtraktionsverfahren ermittelten Tordifferenz;
 - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, entscheidet das Los.

Sind vier Mannschaften gleichplatziert, werden zwei Halbfinalspiele, die im Losverfahren ermittelt werden, ausgetragen. Die Gewinner bestreiten sodann das Entscheidungsspiel. Bei fünf oder mehr gleichplatzierten Mannschaften entscheidet nur das Los.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen werden bei Punktgleichheit unmittelbar ein oder mehrere Entscheidungsspiele ausgetragen, sofern die Platzierung für die Qualifikation zu einer DFB-Nachwuchsliga relevant ist.

- (3) Bezüglich der übrigen Platzierungen entscheidet bei der Erstellung der Tabelle die Tordifferenz. Bei Vereinen, die mehr Tore geschossen als erhalten haben (positive Tordifferenz), nimmt der Verein mit der größeren Differenz zwischen geschossenen und erhaltenen Toren den Tabellenplatz vor dem Verein mit der nächstkleineren Differenz ein. Bei Vereinen, die mehr Tore erhalten als geschossen haben (negative Tordifferenz), nimmt der Verein mit der kleineren Differenz den Tabellenplatz vor dem Verein mit der nächstgrößeren Differenz ein. Vereine mit positiver Tordifferenz stehen in der Tabelle vor Vereinen mit negativer Tordifferenz. Weisen zwei oder mehr Vereine dieselbe Punktzahl und Tordifferenz auf, so ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, nehmen die betreffenden Vereine gemeinsam denselben Tabellenplatz ein.

§ 21 Meldung von Spielergebnissen

- (1) Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis von Spielen der EnBW-Oberligen unverzüglich zu melden. Das Spielergebnis gilt als unverzüglich gemeldet, wenn es bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt ist. Bei Spielen, die nach 17.00

Uhr enden, gilt das Ergebnis als unverzüglich gemeldet, wenn es bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingepflegt ist.

- (2) Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann im Wege einer Verwaltungsentscheidung mit einer Geldbuße von 10,00 bis 200,00 EUR geahndet werden.

§ 22 Teilnahme an Auswahlspielen

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, für Auswahlspiele und sonstige Auswahlmaßnahmen (Sichtungsspiele, Auswahllehrgänge, DFB-Stützpunktspiele, Vorbereitungsspiele usw.) Spieler abzustellen. Jeder Spieler ist verpflichtet, einer an ihn gerichteten Aufforderung zur Teilnahme Folge zu leisten.
- (2) Das Recht eines Vereins, im Falle der Abstellung eines oder mehrerer Spieler die Absetzung eines Spiels der EnBW-Oberligen zu verlangen, richtet sich nach § 7 DFB-JugO in Verbindung mit § 34 DFB-SpO.
- (3) Ein Verein, der Spieler für ein DFB-Auswahlspiel oder eine sonstige DFB-Auswahlmaßnahme abstellen muss, kann unter den Voraussetzungen des § 34 DFB-Spielordnung die Absetzung des Spiels verlangen.

§ 23 Rechtsprechung, Verwaltungsentscheidungen

- (1) Die Rechtsprechung für Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Spielen der EnBW-Oberligen obliegt den Rechtsorganen der OLBW nach Maßgabe der OLBW-RVO.
- (2) Verwaltungsentscheidungen werden durch die Geschäftsführung der OLBW oder von ihr Beauftragte getroffen.

§ 24 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die vorstehende Fassung der Jugendordnung der OLBW wurde durch die Gesellschafterversammlung der OLBW beschlossen. Sie ist zum 01.07.2025 in Kraft getreten. Änderungen und Ergänzungen sind per E-Mail bekannt zu geben.